

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 98 (2023)

Heft: 6: Aussenraum ; Alterswohnen

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auskunftspflichten gegenüber Beiständen und der KESB

In der Regel verwalten Beistände auch Einkommen und Vermögen von hilfs- und schutzbedürftigen Personen. Haben letztere Darlehensguthaben oder andere freiwillige Anlagen bei Wohnbaugenossenschaften hinterlegt, können die Beistände unter Umständen Rückzüge tätigen und abgehobene Mittel anders anlegen.



Thomas Elmiger, lic. iur.
Rechtsanwalt

thomas.elmiger@wbg-schweiz.ch

Grundsätzlich sind Erwachsene für sich selbst verantwortlich. Es gibt aber Erwachsene, die diese Verantwortung nicht zu hundert Prozent wahrnehmen können. Hier greift die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zum Schutz der Betroffenen ein. Es ist ihre Aufgabe, in solchen Fällen die notwendigen Massnahmen anzutragen. Vom Erwachsenenschutzrecht sind auch Genossenschaften betroffen, insbesondere dann, wenn Vermögenswerte wie Darlehensguthaben oder andere freiwillige Anlagen bei der Genossenschaft hinterlegt sind.

Eingriff in die Autonomie

Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen des jeweiligen Beistands gegenüber der betroffenen Person richten sich nach der errichteten Massnahme (Begleit-, Mitwirkungs- oder Vertretungsbeistandschaft, umfassende Beistandschaft) und den Aufgaben, die dem Beistand im Entscheid der KESB zugewiesen wurden. In der Ernennungsurkunde ist der Vertretungsumfang der zu verwaltenden Vermögens- beziehungsweise Einkommensechteile festgehalten, sofern der Vertretungsumfang nicht klar aus dem Gesetz hervorgeht, zum Beispiel bei einer umfassenden Beistandschaft.¹

Die Massnahmen sind differenziert und hängen jeweils von der Tragweite der einzelnen Handlung ab (gewöhnliches Alltagsgeschäft, kostenintensives Alltagsgeschäft, Entscheidung mit längerer Auswirkung ohne Anpassungsmöglichkeit usw.). Der Beistand kann die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten sowie Rechtsgeschäfte für den Unterhaltsbedarf abschliessen

und allenfalls das verwaltete Vermögen anzehren.²

Mitwirkungspflicht von Dritten

Gemäss Art. 448 Abs. 1 ZGB sind bei Beistandschaften Drittpersonen zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Als Dritte gelten in diesem Zusammenhang auch Wohnbaugenossenschaften. Weitere Auskunfts- und Dokumentationspflichten sind in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)³ vorgesehen.

Anlagegrundsätze

Die VBVV unterscheidet in Art. 6 und 7 drei Arten von Vermögensanlagen: Die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV), Anlagen für weiter gehende Bedürfnisse (Art. 7 VBVV) und die Anlage des übrigen Vermögens (Art. 7 Abs. 3 VBVV). Die in den vorgenannten Artikeln vorgesehene Abstufung der Anlagemöglichkeiten sieht vor, dass von konservativen und als sicher gelgenden Vermögensanlagen abgewichen werden kann, wenn das Vermögen der verbeiständerten Person hoch und der langfristige Lebensunterhalt dieser Person unter Berücksichtigung der Lebenserwartung abgesichert ist.⁴ Der Beistand muss von Gesetzes wegen Werte in gemäss VBVV zulässige Anlagen umwandeln.⁵

Da die Darlehenskassen von Wohnbaugenossenschaften im Normalfall unter keine der unter Art. 6 und 7 aufgeführten Kategorien fallen beziehungsweise erst dann als Anlagemöglichkeit in Betracht kommen, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig sind, wird ein Beistand sehr wahrscheinlich Rückzüge tätigen und die abgehobenen Mittel in anderer Form anlegen wollen.

Rückzug von Guthaben

Falls ein Beschluss bezüglich einer Anordnung einer Beistandschaft eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögens-

verwaltung zum Gegenstand hat, muss der Beistand das Einkommen und Vermögen der verbeiständerten Person verwalten. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a (VBVV) entscheidet die KESB, über welche Vermögenswerte der Beistand selbstständig oder nur mit Bewilligung der KESB im Namen der betroffenen Person verfügen darf. Die KESB entscheidet gemäss Art. 9 Abs. 2 VBVV, über welche Vermögenswerte die betroffene Person oder der Mandatsträger selbstständig oder letzterer mit KESB-Bewilligung im Namen der betroffenen Person verfügen darf.

Gewisse Behörden wie zum Beispiel die KESB der Stadt Zürich haben konkretisierende Richtlinien erlassen.⁶ Gemäss Praxis der KESB der Stadt Zürich ist für einen Rückzug von Guthaben bis zu einem Betrag von 50 000 Franken keine Bewilligung der KESB erforderlich. Rückzüge durch die Beistandsperson sind demnach in einem solchen Fall ohne Unterschrift der verbeiständerten Person und ohne Zustimmung der KESB bis zum Betrag von 50 000 Franken möglich.

Fazit

Falls ein Genossenschafter verbeiständet wird, muss der jeweilige Entscheid der zuständigen KESB eingeholt werden, um den Umfang der Auskunfts- und Duldungspflichten feststellen zu können. Je nach Umfang der Beistandschaft sowie der Vermögenslage des Betroffenen kann die KESB beispielsweise bei Darlehenskassen angelegte Gelder abheben und in zulässige Anlagen umwandeln. ■

1 Vgl. Art. 398 ZGB.

2 Vgl. Art. 395 ZGB.

3 VBVV; SR 211.223.11.

4 Vgl. den Begleitbericht zur Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/6012/1/cons_1/doc_2/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-6012-1-cons_1-doc_2-de-pdf-a.pdf

5 Vgl. Art. 8 VBVV.

6 www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/kindes_und_erwachsenenschutzbehörde/informationen_mt/informationen-mt.html